

## Bekanntmachung Nr. 69

### 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Wilster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) vom 05. Juli 2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. I. des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Wilster vom 05. Oktober 2011 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wilster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 05. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in Abs. 1 genannten Orten 9,5 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft und ersetzt den § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Stadt Wilster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 05. Juli 2006 in der Fassung des 1. Nachtrages.

Wilster, den 15. Oktober 2011

gez. Schulz  
Schulz  
Bürgermeister

Veröffentlicht

Wilster, den 19.10.2011

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher  
Sievers